



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Dienstleistungen von

DSI-Beratung Weil am Rhein

Inhaber: Denys Sikorskiy

- nachfolgend "AN" für Auftragnehmer genannt -

1. Gegenstand der Leistungen

1.1 Diese AGB gelten für alle Rechtsgeschäfte über Dienstleistungen von AN für den Auftraggeber (*nachfolgend „AG“ genannt*). Der AG wird durch den Vertrag sowie das zum Vertrag gehörende Angebot auf diese AGB hingewiesen. Der AG ist mit der Einbeziehung dieser AGB in den Dienstleistungsvertrag einverstanden.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende AGB werden vom AN nicht anerkannt, es sei denn, der AN hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn der AN in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen AGB abweichender Bedingungen des AG die Leistung gegenüber dem AH vorbehaltlos ausführt.

1.3 Zu den nachfolgenden Bedingungen erbringt der AN für den AG Dienstleistungen in folgenden Bereichen:

- a) Gefahrgutbeauftragter
- b) Unternehmensberatung
- c) Unterstützung bei der Einführung der ERP-Systeme
- d) Definition der Schnittstellen / Schnittstellenbeschreibungen
- e) Einführung / Erstellung / Management von Webseiten (basiert auf CMS, z.B. Joomla, Wordpress usw.)

1.4 Von diesen AGB abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch AN.

1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden, auch wenn auf sie im Rahmen des Vertragsabschlusses Bezug genommen wurde, nur mit schriftlicher Zustimmung von AN zum Vertragsbestandteil.

2. Angebote

2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Das Angebot gilt seitens AN erst dann als angenommen, wenn der AN dem AG die entsprechende Auftragsbestätigung zusendet.

2.2 Geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Angebot bzw. technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben auf der Webseite und schriftlichen Unterlagen bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen AN hergeleitet werden können.

2.3 In den Verträgen genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich festgelegt worden sind.

3. Leistungen des AN / Nutzungsrechte

3.1 Der AN erbringt seine Dienstleistungen ausschließlich auf der Grundlage des mit dem AG abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages (inkl. dessen vertraglich geregelten Bestandteile) und diesen AGB. Die vereinbarte Dienstleistung wird ausführlich in dem Dienstleistungsvertrag festgelegt bzw. es wird in einem der Bestandteile des Vertrags auf ein weiteres Dokument verwiesen, das die Dienstleistung ausführlich beschreibt.

3.2. Vom Punkt 3.1 darf nur abgewichen werden, wenn es sich beim Leistungseinkauf nicht um eine wiederkehrende über mehrere Monate hinweg vereinbarte Leistung handelt bzw. wenn die Leistung einmalig ausgeführt wird. Bei wiederkehrenden Leistungen bedarf es einer schriftlichen Ergänzung des Vertrags. Dies kann in Form von einer Anlage zum bereits bestehenden Vertrag geschehen.



3.3 Soweit in den unter dem Punkt 3.1 genannten Dokumenten nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist und falls die Dienstleistungen rein unterstützender bzw. beratender Natur sind, übernimmt der AN keine Erfolgsverantwortung. Diese trägt der AG. Der AN verpflichtet sich jedoch, die geschuldete Dienstleistung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung zu erbringen.

3.4 Bei Dienstleistungen, die einen Einkauf von Produkten und/oder Leistungen Dritter voraussetzen (z.B. Einkauf von „Themes“, „Plug-Ins“ etc. im Fall der Beauftragung zwecks Erstellung einer Webseite), wird auf Vereinbarungen im Dienstleistungsvertrag verwiesen. Für Nutzungsrechte gilt der Punkt 3.5 sowie, falls zutreffend, vertragliche Regelungen.

3.5 Der AG erwirbt an den von dem AN erbrachten Dienstleistungen mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, räumlich und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht für die kundeninterne Nutzung im Rahmen des vertraglich vereinbarten Einsatzzweckes. Im Übrigen verbleiben sämtliche in Verbindung mit den Dienstleistungen von AN stehenden gewerblichen Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte an erbrachten Leistungen, bei dem AN. Die Nutzungsrechte Dritter, falls zutreffend, bleiben von dieser Regelung unberührt. Beabsichtigt der AG, den Dritten die Nutzungsrechte an den erbrachten Dienstleistungen einzuräumen, bedarf dies der schriftlichen Zustimmung vom AN.

3.6 Der AN behält sich vor, Subunternehmer mit der Durchführung der vereinbarten Dienstleistung zu beauftragen.

3.7 Mit der Bereitstellung der Onlinezugänge inkl. entsprechender je nach Tarif geregelter Funktionalität (z.B. Dateimanagement, Beratungstickets etc.) ist der AN nicht zu einer bestimmten Verfügbarkeit der zusätzlicher Online-Dienstleistungen verpflichtet. Im Falle eines Ausfalls einer oder mehrerer Online-Funktionalitäten wird der AN vergleichbare Dienstleistungen per Mail / telefonisch anbieten. Der AN ist jedoch ohne Verpflichtungen einzugehen stets bestrebt die Verfügbarkeit der Online-Dienstleistungen zu gewährleisten.

3.8 Der AN behält sich vor die Online-Dienstleistungen jederzeit zu reduzieren, zu erweitern oder komplett außer Betrieb zu nehmen. Der Datenschutz hat hierbei selbstverständlich stets die höchste Priorität. Des Weiteren gehen die Daten / die Dateien nicht verloren, diese werden lokal beim AN gesichert und sind bei Bedarf stets verfügbar.

4. Mitwirkungspflichten des AG

4.1 Zur Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen ist der AN regelmäßig auf Unterstützung des AG mit Hilfe von Informationen sowie ggfs. schriftlichen Unterlagen bzw. Zugriff auf dessen System und Daten angewiesen. Der AG wird dem AN alle für die Erbringung der geschuldeten Dienstleistung notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorlegen, ihm alle notwendigen Informationen erteilen und ihn von allen den Auftrag betreffenden Sachverhalten in Kenntnis setzen. Dies gilt auch für Unterlagen und Sachverhalte, die erst während der Tätigkeit des AN bekannt werden. Insbesondere bei solchen Dienstleistungen, die die unter den Punkten 1.3.c) und 1.3.e) Bereiche betreffen, wird der AG dem AN die für den Systemzugang erforderlichen Informationen und Zugangsdaten zeitnah nach der Auftragserteilung zur Verfügung stellen. Die Unterstützung durch den AG ist Voraussetzung für die zeitgerechte Erbringung der Dienstleistungen von AN. Wird diese Unterstützung nicht in dem erforderlichen Umfang erbracht, sind etwa getroffene Terminvereinbarungen hinfällig und in entsprechender Weise anzupassen.

4.2 Der AN kann vom AG verlangen, die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm (AG) vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

4.3 Sofern es für die Erbringung der geschuldeten Dienstleistung erforderlich ist, wird der AG dem AN und seinen Subunternehmern ein Zugangsrecht auf sein Betriebsgelände und in seine Betriebsräume einräumen und die erforderliche technische Infrastruktur kostenlos zur Verfügung stellen.

4.4 Der AG stellt sicher, dass täglich - bei Bedarf in kürzeren Abschnitten - Backups des gesamten IT-Systems, das der Dienstleistungsvertrag u.U. tangiert und zu dem seitens AG der Zugang gewährt wird, durchgeführt werden. Dies kann vom AN in Einzelfällen übernommen werden, wenn dies vertraglich vereinbart wird. Der AG wird den AN schnellstmöglich über etwaige Änderungen am IT-System oder den verarbeiteten Daten informieren, die Einfluss auf die vom AN zu erbringenden Dienstleistungen haben können. Dies gilt



insbesondere, wenn derartige Änderungen sich auf den Umfang und die Kosten der Dienstleistungen von AN auswirken können.

4.5 Die Unterstützungsleistungen des AG erfolgen ohne zusätzliche Berechnung.

4.6 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung umfasst die Unterstützung für AN durch den AG im Hinblick auf die Leistungen in den Bereichen aus den Punkten 1.3.c) und 1.3.e) insbesondere Folgendes:

- a) Zugang zu dem IT-System des AG mit Administratorrechten;
- b) Unterstützung durch einen Mitarbeiter aus dem IT-Bereich des AG mit vollen Zugangsrechten zum System;
- c) Mindestens ein für den AN an allen Wochentagen ganztags zur Verfügung stehender Arbeitsplatzrechner mit Netzwerkzugang;
- d) Die Möglichkeit für einen Remote-Zugriff nach Absprache.

4.7 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung umfasst die Unterstützung für AN durch den AG im Hinblick auf die Leistungen in den Bereichen aus den Punkten 1.3.a) insbesondere Folgendes:

- a) Bezüglich der Einführung geeigneter Maßnahmen, mit denen das erneute Auftreten von Unfällen, Zwischenfällen oder schweren Verstößen verhindert werden soll, wird auf die Implementierung von Verfahrens- und Arbeitsanweisungen hingewiesen, die der Betrieb selbst zu vollziehen hat. Hierbei steht der AN lediglich beratend zur Seite und kann im Bedarfsfall diese für den AG erstellen bzw. die Maßnahmen definieren. Auch hierbei müssen dem AN vorherige Unfälle oder Abweichungen gemeldet werden. Sollte das nicht geschehen sein, entbindet es den Gefahrgutbeauftragten jeglicher weiteren rechtlichen Verantwortung;
- b) Ferner ist der Punkt 4.7.a) soweit und nur innerhalb des Gefahrgutrechts auszudehnen, dass der AN nur soweit beraten / rechtlich korrekt agieren kann, wie vollständig der AG ihn über die internen Prozesse, Vorfälle, „Beinahe“-Unfälle, fehlende Dokumentationen, Arbeitsanweisungen, Verfahren, Neueinstellungen im Betrieb etc. informiert. Werden solche oder ähnliche Informationen nicht vorgelegt, kann der AN seiner Tätigkeit nicht vollumfänglich und rechtlich korrekt nachkommen.

4.8 Verletzt der AG eine Mitwirkungspflicht, hat er die daraus entstehenden Folgen wie etwa Mehraufwand oder Verzögerungen zu tragen und alle dem AN hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen. Während dieser Zeit ist der AN von den Verpflichtungen, die sich aus dem Dienstleistungsvertrag und diesen AGB ergeben, befreit.

5. Kündigung

5.1 Es gilt die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist.

5.2 Der Dienstleistungsvertrag kann u. a. fristlos gem. Punkt 6.6 dieser AGB von jeder Vertragspartei gekündigt werden, wenn der AG bei nicht zwingender Notwendigkeit und Unzumutbarkeit der Erhöhung der im Angebot zugrunde gelegten Tagessätze die Genehmigung verweigert.

5.3 Im Fall einer Erhöhung der vertraglich bzw. durch diese AGB vereinbarten Preise bzw. Stundensätze vor dem Ablauf des Vertrags, jedoch nach dem Überschreiten der unter 5.1 genannten Kündigungsfrist, gilt die letztere nicht und der AG kann vom Vertrag nach seinem Ablauf zurücktreten. Dies bedarf ebenso einer Schriftform.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Vorbehaltlich abweichender vertraglicher Vereinbarung erfolgt die Rechnungsstellung nach Leistungserbringung. Erstreckt sich die Leistungserbringung über mehr als einen Monat, kann der AN während der Auftragsabwicklung für die innerhalb eines Kalendermonats erbrachten Leistungen zum Monatsende eine Abschlagszahlung verlangen, es sei denn es wird vertraglich anderweitig geregelt.

6.2 Alle Preise verstehen sich in EURO.

6.3 Der AG zahlt spätestens innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.



6.4 Für den Eintritt des Zahlungsverzugs und seine Folgen gelten die gesetzlichen Regelungen.

6.5 Die Aufrechnung mit nicht rechtskräftig festgestellten oder nicht anerkannten Forderungen ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG nur im Hinblick auf Gegenansprüche aus dem mit AN begründeten Vertragsverhältnis geltend machen.

6.6 Sollte der AN im Zuge der Bearbeitung des Dienstleistungsvertrages feststellen, dass die im Angebot angegebene Anzahl von Inklusivstunden überschritten wird, wird er den AG hierüber unverzüglich informieren. Der AN hat die schriftliche Genehmigung des AG vorab einzuholen. Erteilt der AG diese Genehmigung nicht, können beide Vertragsparteien den Auftrag zu dem Zeitpunkt der Überschreitung fristlos kündigen (s. Punkt 5.2 dieser AGB).

6.7 Die Reise-, Fahrt-, Übernachtungs- sowie Verpflegungsmehraufwendungen werden, falls angefallen, separat in Rechnung gestellt. Von diesen AGB abweichende vertragliche Regelungen sind zugelassen.

6.7.1 Die Fahrtkosten mit dem dienstlich eingesetzten Fahrzeug werden mit dem Betrag i.H.v. 1,- EUR/km bemessen.

6.7.2 Die Reise-, Übernachtungs- sowie Verpflegungsmehraufwendungen werden 1 zu 1 weitergegeben, wobei bei Flügen die niedrigste Beförderungsklasse in Anspruch genommen wird.

6.7.3 Wurde aus einem triftigen Grund ein Mietwagen oder ein Taxi benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten vollumfänglich in Rechnung gestellt. Ein solcher Grund ist dem AG schriftlich darzulegen.

6.7.4 Bei der Auswahl des Transportmittels wird immer die insgesamt günstigste Alternative gewählt. Von dieser Regelung kann grundsätzlich abgewichen werden, wenn der AG auf einen fixen Termin besteht.

7. Qualität der Leistungen/Haftung

7.1 Bei Vorsatz haftet der AN unbeschränkt. Weitergehend haftet AN nur im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, sowie dann, wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann (Kardinalpflicht). Außer im Falle der Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit ist die Haftung vom AN auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen.

7.2 Zur Vorbeugung gegen Schäden beachtet der AG auch im eigenen Interesse die im Gefahrgut sowie IT-Bereich üblichen oder empfohlenen Vorsichtsmaßnahmen.

7.3 Außer bei Vorsatz ist die Haftung in jedem Falle auf die Vertragssumme beschränkt.

7.5 Für die unter 3.7 und 3.8 genannten Online-Dienstleistungen ist die Haftung nur auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

7.6 Alle vorgenannten und zusätzlich vertraglich geregelten Haftungsregelungen gelten auch zu Gunsten von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen vom AN.

8. Vertraulichkeit

8.1 Die Vertragspartner verpflichten sich einander zeitlich unbeschränkt, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie als vertraulich bezeichneten Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung zugänglich gemacht werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrages beschäftigte Dritte erfolgt nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners. Der AN sagt zu, über diese Informationen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses so lange Stillschweigen zu bewahren, solange sie nicht schriftlich zur Weitergabe freigegeben worden sind.



8.2 Der AN wird alle zur Erbringung der geschuldeten Dienstleistung vom AG zur Verfügung gestellten Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufbewahren und sicherstellen, dass Dritte keine Einsicht nehmen können. Er wird persönlich dafür Sorge tragen, dass sämtliche Schriftstücke sowie jedes Material, das Angelegenheiten des AG betrifft und sich in seinem Besitz befindet, unter Verschluss gehalten werden. Der AN sorgt für nach dem besten Gewissen für Sicherheit der Informationen, die online verfügbar sind.

8.3 Vor Beendigung des Dienstvertrages wird der AN sämtliche Schriftstücke und Materialien, zu deren ordnungsgemäßen Aufbewahrung er verpflichtet ist, an den AG herausgeben. Der AN ist nicht berechtigt, an diesen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Dies gilt nicht für Unterlagen, zu deren Aufbewahrungspflicht der AN gesetzlich gebunden ist. Solche Unterlagen werden jedoch nach dem Verstreichen der Aufbewahrungsfrist vernichtet.

8.4 Der AN wird die von ihm beauftragten Subunternehmer entsprechend den vorstehenden Punkten 8.1 bis 8.3 zur Geheimhaltung verpflichten.

8.5 Der AN wird von der Stillschweige-/Geheimhaltungspflicht in denen Bereichen entbunden, bei denen die Schweigepflicht gesetzlich geregelt unzulässig ist (z.B. im Bereich „Gefahrgutbeauftragter“: meldepflichtiges Ereignis).

9. Schlussbestimmungen

9.1 Die Rechte aus dem Vertrag können nur mit Zustimmung von AN auf Dritte übertragen werden; hiervon ausgenommen ist die Übertragung auf mit dem Kunden im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen.

9.2 Sofern eine Bestimmung aus den AGB im Rahmen des Vertragsverhältnisses der Vertragspartner unwirksam ist, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine andere ersetzt, die dem ursprünglich angestrebten Zweck so nahe wie möglich kommt.

9.3 Der AG ist verpflichtet sich selbst über jegliche Änderungen an den AGB zu informieren. Die AGB werden auf der Homepage des AN auf die jeweils gültige Fassung aktualisiert. Die AGB gelten ab dem unter dem Stand angegebenen Datum.

9.4 Für die Vertragsbeziehung gilt deutsches Recht.

Stand: 21.02.2020